

S a t z u n g

über die erste Änderung des Bebauungsplanes "Wangen"

Auf Grund § 2 Abs. 1, § 10 und § 13 BBauG vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 2256) sowie des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Okt. 1983 (Ges. Bl. S. 578) hat der Gemeinderat am 19.03.84 folgende erste Änderung des Bebauungsplanes "Wangen" als Satzung beschlossen.

§ 1

Im Gewerbegebiet und im Gewerbegebiet mit Einschränkung sind bei Betriebswohngebäuden 2 Geschosse zulässig. Eine Baugrenze wird geringfügig zurückgenommen, damit der Schilfgürtel erhalten werden kann. Für die vorgesehenen Kabelführungen werden Leitungsrechte für die EVS aufgenommen.

Die Änderungen sind mit Roteintragung in den rechtskräftigen Bebauungsplan unter dem Datum vom 13.03.1983 eingetragen worden.

§ 2

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Teufel 